

RS OGH 1991/7/5 5Ob9/91, 5Ob120/91, 5Ob127/91, 5Ob87/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.1991

Norm

WEG 1975 §13 Abs2 Z2

Rechtssatz

Bei der Prüfung, ob die anderen Miteigentümer rechtmäßig die Einwilligung verweigern, weil ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt würden, sind die in der Bauordnung normierten Voraussetzungen nicht außer acht zu lassen. Ergeben sich daraus Hindernisse, die nicht überwunden oder durch Abgehen vom Plan beseitigt werden können, oder sind auch bei Einhaltung der Bauvorschriften Interessensbeeinträchtigungen unvermeidlich, fehlt es schon nach § 13 Abs 2 Z 1 WEG an der Zulässigkeit der Änderung und der Duldungspflicht. Die Gegner sind nicht zu verhalten, einem Bauvorhaben zuzustimmen, dem von vornherein Vorschriften der Bauordnung entgegenstehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 9/91
Entscheidungstext OGH 05.07.1991 5 Ob 9/91
Veröff: WoBl 1992,87 (Call)
- 5 Ob 120/91
Entscheidungstext OGH 28.04.1992 5 Ob 120/91
nur: Die Gegner sind nicht zu verhalten, einem Bauvorhaben zuzustimmen, dem von vornherein Vorschriften der Bauordnung entgegenstehen. (T1)
- 5 Ob 127/91
Entscheidungstext OGH 14.07.1992 5 Ob 127/91
nur T1; Veröff: WoBl 1992,191 (Call)
- 5 Ob 87/94
Entscheidungstext OGH 20.09.1994 5 Ob 87/94
Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0083364

Dokumentnummer

JJR_19910705_OGH0002_0050OB00009_9100000_002

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at